



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2019

Nr. 4/2019

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2019	43
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan 103 „Nordwall / Krumme Straße“	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2019	44
Benutzungsordnung für den Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen (BenutzO Kurpark)	44
Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2019	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2019	47
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2019	48
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2019	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2019	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2019	51
1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg	51
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Schiedsleute der Samtgemeinde Rodenberg	52
Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	52
Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	54
2. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	54
Haushaltssatzung 2019 des Flecken Lauenau	55
Haushaltssatzung 2019 der Stadt Rodenberg	55
Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Auhagen	56
Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen ( <i>Jahresabschluss 2017</i> )	57

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

**Anlagen:**

1	zu:	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan 103 „Nordwall / Krumme Straße“
2	zu:	Benutzungsordnung für den Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen (BenutzO Kurpark)
3	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“
4	zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst
5	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	35.128.100 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	35.425.100 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.363.200 €
2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.612.900 €
2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.950.800 €
2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.085.300 €
2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.635.000 €
2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	722.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.949.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.421.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.635.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.370.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bückeberg, den 13.12.2018

Brombach  
Bürgermeister

**Genehmigungsvermerk:**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 20.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes, der Wirtschaftsbetriebe und des Hafenbetriebes liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktag (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 29.03.2019

Der Bürgermeister  
Brombach

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen  
Bebauungsplan 103 „Nordwall / Krumme Straße“**

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 103 „Nordwall / Krumme Straße“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet (**siehe anliegenden Plan**) wird im Norden durch die Straße „Am Nordwall“ und im Süden durch die „Krumme Straße“ begrenzt. Im Westen erfolgt die Abgrenzung durch die östliche Grenze des Grundstücks Krumme Straße Nr. 36. Im Osten wird das Plangebiet durch die westliche Grenze des Grundstücks Krumme Straße Nr. 31 A begrenzt.

**(Plan ist im Anschluss an Seite 57 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 103 „Nordwall / Krumme Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan 103 „Nordwall / Krumme Straße“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 23.04.2019

Theiß  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	794.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	792.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	755.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	726.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 28.03.2019

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister                      Der Gemeindedirektor  
Niemann                                      Schönemann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 15.04.2019 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 2

vom 02. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Ahnsen

Ahnsen, den 23.04.2019

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Benutzungsordnung für den Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen (BenutzO Kurpark)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Der Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen ist ein wichtiger Bereich für Erholung, Entspannung, Therapieanwendungen und Kulturerlebnisse. Er ist ein bedeutendes Element zur Prädikaterhaltung zum staatlich anerkannten Kurort. Daher ist der Kurpark besonders zu schützen und bestimmtes Benutzerverhalten zu definieren.

(2) Gegenstand der Satzung ist die Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Kurpark“ der Gemeinde Bad Eilsen.

Der räumliche Geltungsbereich des Kurparks ist auf dem Lageplan, der Bestandteil der Benutzungsordnung ist, markiert.  
**(Plan ist im Anschluss an Seite 57 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

(3) Die Benutzung des Kurparks ist jedermann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gestattet.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die angelegten und unterhaltenen gärtnerisch gestalteten Park- und Grünflächen mit den dort vorhandenen Bäumen, Pflanzen und Sträuchern sowie Erholungs- und Freizeitflächen.

Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege- und Platzflächen, natürliche und künstliche Wassereinrichtungen sowie die entsprechenden Ausstattungsgegenstände. Ausstattungsgegenstände sind insbesondere

- Bänke, Tische, Stühle,
- Pflanzschalen, Kübel,
- Abfallbehälter,
- Zäune und Absperrvorrichtungen,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Energieverteilungssäulen,
- Hinweisschilder und Schautafeln.

(2) Bauliche Anlagen sind alle Gebäude und sonstige Baulichkeiten innerhalb des Kurparks, insbesondere

- Musikmuschel,
- Tuffsteinsäulenanlage,
- Brunnenanlagen und -häuschen,
- Wasserspiele,
- Clubhaus und Tennisanlage.

## § 3 Hausrecht

(1) Die Gemeinde Bad Eilsen übt das Hausrecht aus. Sie kann es ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen diese Benutzungsordnung mit dem Betreten des Kurparks an.

## § 4 Verhalten im Kurpark

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich im Kurpark so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt und verändert werden.

(2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Gemeinde Bad Eilsen, der Kontroll- und Ordnungsdienste und der Rettungsdienste unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten; dies gilt auch für Verweisung von Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Kurpark“ sind.

(3) Den Benutzerinnen und Benutzern des Kurparks ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Grünanlagen, Bestandteile der Grünanlagen oder bauliche Anlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder zweckentfremdet zu nutzen,
- b) Beete außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten,
- c) Blumen zu pflücken, Pflanzen oder Sträucher zu beschädigen,
- d) den Kurpark mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren, ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge, zugelassene Fahrzeuge im Rahmen einer Veranstaltung, Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung, den Kurpark mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inlineskates oder Skateboards zu befahren.

- e) Papier und andere Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter) wegzuworfen,
- f) Ball-, Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- g) in den Brunnen und Wasserspielen zu baden,
- h) Plakate, Transparente oder Aufkleber an Grünanlagen, an Bestandteilen von Grünanlagen oder baulichen Anlagen anzubringen,
- i) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Bühnen, Kioske, Container usw. ohne Sondergenehmigung aufzustellen,
- j) im Kurpark zu zelten, zu nächtigen, Grill-, Feuer-, und Kochstellen zu errichten,
- k) sich im Kurpark zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser die Allgemeinheit oder Einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt, aufzuhalten,
- l) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen, ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Genehmigung der Gemeinde Bad Eilsen bzw. der Samtgemeinde Eilsen,
- m) der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen ohne Sondergenehmigung.

(4) Die Gemeinde Bad Eilsen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die dem Zweck und dem Charakter des Kurparks nicht entgegenstehen.

## § 5 Führen und Halten von Tieren

Hunde und andere Tiere dürfen im Kurpark nicht gehalten oder mitgeführt werden. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.

## § 6 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Kurparks erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Bad Eilsen nicht.

(3) Unfälle und Schäden sind der Gemeinde Bad Eilsen unverzüglich zu melden.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer innerhalb des Kurparks vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Verhalten im Kurpark gemäß § 4 und
2. das Führen und Halten von Tieren gemäß § 5

dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

## § 8 Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich und auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs.1 nicht nach, so kann die Gemeinde Bad Eilsen den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle auf dessen Kosten wiederherstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

## § 9 Anbringen von Schrifttafeln

Auszüge aus dieser Satzung können an den Zugängen des Kurparks in Form von Schrifttafeln angebracht werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bad Eilsen, den 26.03.2019

Bergmann Edler  
Die Bürgermeisterin Die Gemeindedirektorin

**Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz  
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“**

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 57 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Buchholz und der Samtgemeinde Eilsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Buchholz, den 09.04.2019

Der Bürgermeister  
Krause

**Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	907.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	905.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	823.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.500 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 21.02.2019

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister                      Der Gemeindedirektor  
Bokeloh                                      Schönemann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.03.2019 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

vom 01.05.2019 bis 10. Mai 2019  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen

Heeßen , den 30.04.2019

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf                      1.720.200 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf            1.715.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge                      0 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf            0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit            1.573.700 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit            1.563.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit            6.000 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit            99.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit            0 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit            10.300 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 262.200 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)                      340 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                      360 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                      350 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 19.03.2019

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister                      Der Gemeindedirektor  
Schmidt                                      Kunde

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 05.04.2019 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 8

**vom 01. Mai 2019 bis zum 10.Mai 2019  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Gemeinde Luhden

Luhden, den 10.04.2019

Der Gemeindedirektor  
Kunde

(weiter auf Seite 48)

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst  
8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 06. November 2018, Az.: 63/20/023/01518/2018 die vom Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 11. Mai 2017 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30. April 2019 wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst wirksam.

Zweck dieser 8. Änderung ist die Ausweisung eines Plangebietes um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses im nördlichen Anschluss an die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortsteiles Vornhagen entlang der Kreisstraße 29 zu schaffen.

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lindhorst bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der gewählte Standort stellt sich als besonders geeignet dar, da er aufgrund seiner strategisch günstigen Lage sowohl schnell erreichbar ist als auch die Voraussetzungen für ein größtmögliches Einzugsgebiet erfüllt. Zudem ist kein alternativer Standort mit vergleichbarer Eignung und Anbindung verfügbar.

Es sind keine Schutzgebiete im Plangebiet vorhanden. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich (ca.0,68 ha) befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Vornhagen und somit ungefähr 500 m südlich der Ortslage Lüdersfeld, nördlich an der Kreisstraße 29. Sowohl im Norden als auch im Süden - auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K 29 - erstreckt sich die offene Ackerflur. Östlich benachbart befindet sich ein bewohntes Einzelgebäude (Vornhagen 44). Im Westen befinden sich einige Wohnhäuser bzw. Hofstellen (Vornhagen 39 bis 43). Weiter im Westen in ca. 600 m Entfernung verläuft mit dem Ziegenbach ein Gewässer II. Ordnung.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000 (im Original) zu ersehen.

**(Plan ist im Anschluss an Seite 57 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigelegt)**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 8. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung während der allgemeinen Dienststunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.30 Uhr  
Montag 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

im Bauamt der Samtgemeinde Lindhorst, Zimmer 4, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lindhorst, den 28. März 2019

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

**Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	2.191.200	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	2.166.700	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.117.200	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.977.700	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	72.800	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	212.300	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.190.000	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.190.000	EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**Hebesätze**

Grundsteuer	
Grundsteuer A	440 v.H.
Grundsteuer B	440 v.H.
Gewerbsteuer	440 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 500 Euro als unerheblich.

Haste, den 19.02.2019

Gemeinde Haste

Der Bürgermeister  
Sandmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Schaumburg hat die Kenntnisaufnahme der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.03.2019 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werkzeuge, außer montags, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 02.04.2019

Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste  
Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 23.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 57 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Haste und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 05.04.2019

Der Bürgermeister  
Sandmann

**Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 11.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.153.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.140.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.119.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.040.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	71.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.119.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.111.800 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 370 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

- bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
  - Überschreitungen bis 300 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:
  - Überschreitungen bis 500 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
  - Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Suthfeld, 11.04.2019

Gemeinde Suthfeld

Katrin Hösl Heike Kaulbarsch  
Bürgermeisterin Gemeindedirektorin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.03.2019 – Az.: 20 14 10/34 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, öffentlich aus.

Suthfeld, 11.04.2019

Gemeinde Suthfeld

Die Gemeindedirektorin  
Heike Kaulbarsch

**Bekanntmachung**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 07. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	496.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	491.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	480.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	510.600 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	480.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	459.100 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	51.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 07.03.2019

Deterding Böse  
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nierenwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Veröffentlicht: Nordsehl, 23.04.2019

Deterding  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	854.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	841.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	871.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	852.600 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	847.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	813.600 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **141.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 14.03.2019

Möller  
Bürgermeister

Busse  
Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 15.04.2019

Busse  
Gemeindedirektor

**1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 in der zurzeit Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 03. April 2019 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

Anlage zu § 4  
Der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg

1. Erwachsene als Eintrittskarte	3,00 €
als Zehnerkarte	24,00 €

2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises, sowie Empfänger von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gegen Vorlage einer Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes, die nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Saisonkarten sind von der Ermäßigung ausgenommen)

als Eintrittskarte	1,50 €
als Zehnerkarte	12,00 €

3. Erwachsene und Familien als Saisonkarte für eine Person	50,00 €
als Saisonkarte für eine Familie (Eltern und Kinder bis zu 18 Jahren)	90,00 €

4. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises als Saisonkarte für eine Person	24,00 €
---	---------

5. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt frei  
Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg ist gegen Vorlage des Dienstausweises der Eintritt frei.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Rodenberg, den 03. April 2019

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Schiedsleute der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 3. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Schiedspersonen der Samtgemeinde Rodenberg erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € monatlich.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die unter Abs. 1 benannten Personen die Funktion länger als 2 Monate nicht wahrnimmt. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.

Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalls die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit der Schiedsperson, erhält die stellvertretende Schiedsperson eine monatlich Aufwandsentschädigung von zusätzlich 20,00 €.

### § 2 Zahlungsweise und steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt rückwirkend zum Ende des jeweiligen Monats.

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache des Empfängers bzw. der Empfängerin.

### § 3 Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Benutzung von Privaträumen, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Abnutzung von Einrichtungsgegenständen, die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen, Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung eines Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, Postgebühren, Kontoführungsgebühren und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Rodenberg soweit nicht nach Abs. 2 ausgenommen) sowie Ansprüche auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstaussfall abgegolten.

Fortbildungsveranstaltungen und die damit verbundenen Fahrtkosten der Schiedspersonen sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde werden Fahrt- und Reisekosten nach dem Niedersächsischen Reisekostengesetz gewährt. Der Beitrag für den Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS), die Kosten für die Benutzung des elektronischen Formularservers und die Fachzeitschrift „Schiedsamtszeitung“ werden von der Samtgemeinde Rodenberg übernommen

Ein Dienstsiegel und ein Amtsschild stellt die Samtgemeinde Rodenberg den Schiedspersonen für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung.

### § 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Rodenberg, den 12. April.2019

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

## Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S.70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung vom 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

### § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren, Kosten und Auslagen als Ersatz der durch die Feuerwehreinsätze entstandenen Aufwendungen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
  - a. die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden oder
  - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere,
    - i. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden
    - ii. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
6. für andere als in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

#### 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Bergung und Absicherung von Sachen,
- c. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- d. Auspumpen von überfluteten Räumen,
- e. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- f. Einfangen, Bergen, Transport, Verwahrung von Tieren,
- g. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung,
- j. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe und übergemeindliche Einsätze) zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NwvKostG) erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach dem Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen oder Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### § 5 Entstehung der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der gebührenpflichtige aus die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

### § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7 Brandsicherheitswache

(1) Veranstaltungen, bei denen nach § 26 NBrandSchG eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 14 Tage im Voraus bei der Samtgemeinde Rodenberg schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

(2) Die Samtgemeinde Rodenberg übernimmt keinerlei Haftung für eventuell in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

### § 8 Haftung

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Samtgemeinde Rodenberg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehren der Samtgemeinde Rodenberg vom 27.06.2013 außer Kraft.

Rodenberg, den 16.04.2019

Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

### 1. Personaleinsatz:

1.1 Feuerwehrtechnisches Personal 31,85 €/h

1.2 Muss die Gemeinde einen höheren Verdienstaussfall an den Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben.

**2. Feuerwehrfahrzeuge:**

2.1 Kommandowagen	40,06 €/h
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW	40,06 €/h
2.3 Einsatzleitwagen ELW	76,45 € h
2.4 Tragkraftspritzenwagen TSF-W1	90,98 €/h
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 8 HDL	81,41 €/h
2.6 Löschfahrzeug LF10, HLF10	81,41 €/h
2.7 Löschfahrzeug LF16, LF20, HLF20, TLF30,	90,02 €/h
2.8 Gerätewagen-Logistik GW-L	54,28 €/h
2.9 Rüstwagen RW 2	147,09 €/h
2.10 Pulverlöschanhänger	
Anhängeleiter	
Transportanhänger	18,34 €/h
2.11 Löschfahrzeug bei Brandsicherheitswache	
je Fahrzeug und Kalendertag (K.-Tag)	200,00 €/K.-Tag

**Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 4/2015 vom 30.04.2015 auf Seite 62 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg

- ist im Wortlaut des § 2 unvollständig/fehlerhaft. § 2 lautet vollständig/richtig:

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:	<b>EUR</b>
1.1 Gemeindebrandmeister/in	130,00
1.2 Stellv. Gemeindebrandmeister/in	65,00
1.3 Ortsbrandmeister/in	
1.3.1 Wehr mit Grundausrüstung	65,00
1.3.2 Stützpunktwehr	80,00
1.3.3 Schwerpunktwehr	100,00
1.4 Stellv. Ortsbrandmeister/in	
1.4.1 Wehr mit Grundausrüstung	30,00
1.4.2 Stützpunktfeuerwehr	40,00
1.4.3 Schwerpunktfeuerwehr	50,00
1.5 <u>Funktionsträger in der Samtgemeinde</u>	
1.5.1 Sicherheitsbeauftragter	30,00
1.5.2 Gerätewart	30,00
1.5.3 Atemschutzgerätewart	30,00
1.5.4 Leiter der Kleiderkammer	30,00
1.5.5 Ausbildungsleiter	30,00
1.5.6 Atemschutzbeauftragter	30,00
1.5.7 Samtgemeindejugendwart	65,00
1.5.7.1 stellv. Samtgemeindejugendwart	30,00
1.5.8 Schulklassenbetreuer	30,00
1.6 <u>Funktionsträger der Ortsfeuerwehr</u>	
1.6.1 Gerätewart (ein Fahrzeug)	30,00
1.6.1.1 Zulage für jedes weitere Fahrzeug	7,00
1.6.2 Atemschutzgerätewart	30,00
1.6.3 Jugendfeuerwehrwart	30,00
1.6.4 Kinderfeuerwehrwart	30,00

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 05. eines jeden Monats gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen

Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Rodenberg, den 17.04.2019

Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 03.04.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

**Artikel 1**

a) § 2 Abs. 1 (Höhe der Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:	<b>EUR</b>
1.1 Gemeindebrandmeister/in	180,00
1.2 Stellv. Gemeindebrandmeister/in	125,00
1.3 Ortsbrandmeister/in	
1.3.1 Wehr mit Grundausrüstung	80,00
1.3.2 Stützpunktwehr	100,00
1.3.3 Schwerpunktwehr	125,00
1.4 Stellv. Ortsbrandmeister/in	
1.4.1 Wehr mit Grundausrüstung	35,00
1.4.2 Stützpunktfeuerwehr	50,00
1.4.3 Schwerpunktfeuerwehr	60,00
1.5 <u>Funktionsträger in der Samtgemeinde</u>	
1.5.1 Sicherheitsbeauftragter	35,00
1.5.2 Gerätewart	35,00
1.5.3 Atemschutzgerätewart	35,00
1.5.4 Leiter der Kleiderkammer	35,00
1.5.4.1 Mitarbeiter der Kleiderkammer	20,00
1.5.5 Ausbildungsleiter	35,00
1.5.6 Atemschutzbeauftragter	35,00
1.5.7 Samtgemeindejugendwart	80,00
1.5.7.1 stellv. Samtgemeindejugendwart	35,00
1.5.8 Brandschutzerzieher/Brandschutzaufklärer	35,00
1.5.9 Funkgerätewart/Digitalfunkbeauftragter	35,00
1.5.10 Beauftragter FeuerOn	35,00
1.6 <u>Funktionsträger der Ortsfeuerwehr</u>	
1.6.1 Gerätewart (ein Fahrzeug)	35,00
1.6.1.1 Zulage für jedes weitere Fahrzeug	10,00
1.6.2 Atemschutzgerätewart	35,00
1.6.3 Jugendfeuerwehrwart	35,00
1.6.4 Kinderfeuerwehrwart	35,00

b) Dem § 5 (Verdienstaussfall, Reisekosten) wird folgender Abs. (6) hinzugefügt:

(6) Für die Teilnahme an Lehrgängen im Landkreis Schaumburg werden folgende Pauschalbeträge als Auslagensatz gezahlt:

Truppmannausbildung Teil 1	25,00 €
Truppmannausbildung Teil 2	25,00 €
Trupfführerlehrgang	25,00 €
Gefährliche Stoffe	25,00 €
Maschinenlehrgang	25,00 €
Atemschutzgeräteträger	25,00 €
Sprechfunkerlehrgang	25,00 €
Technische Hilfe	25,00 €

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodenberg, den 17.04.2019

Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung 2019 des Flecken Lauenau**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 23.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.955.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.990.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.662.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.227.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	866.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	254.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.812.700 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.347.800 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in An-

spruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

**§ 6**

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 2.000 €.

Lauenau, den 23.01.2019

Sven Janisch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 25.03.2019 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 01.04.2019

Sven Janisch  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung 2019 der Stadt Rodenberg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.243.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.243.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.865.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.587.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	66.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.983.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 750.000 Euro  
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit  
 214.700 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
 Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.682.700 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.786.100 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 750.000 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 6**

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 10.000 €.

Rodenberg, den 12.12.2018

Georg Hudalla  
 Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 18.03.2019 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 27.03.2019

Georg Hudalla  
 Stadtdirektor

**Bekanntmachung  
 I. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Auhagen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 04. März 2019 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 918.500 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 907.000 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 870.700 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 831.300 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 202.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 597.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 18.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.072.700 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.446.900 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 04. März 2019

Blume  
 Bürgermeister

**II.**  
 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 06.05.2019 bis 17.05.2019 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 25. April 2019

Blume  
Bürgermeister

Aushang: 02. Mai 2019

Abnahme: 21. Mai 2019

---

### **Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 11. April 2019 den Jahresabschluss 2017 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2017 mit einem Überschuss von 130.197,89 € wird auf das Haushaltsjahr 2018 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2017 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 30.867,27 € in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 99.330,62 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis 24. Mai 2019 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 23. April 2019

Der Stadtdirektor  
Behrens

Aushang: 07. Mai 2019

Abnahme: 28. Mai 2019

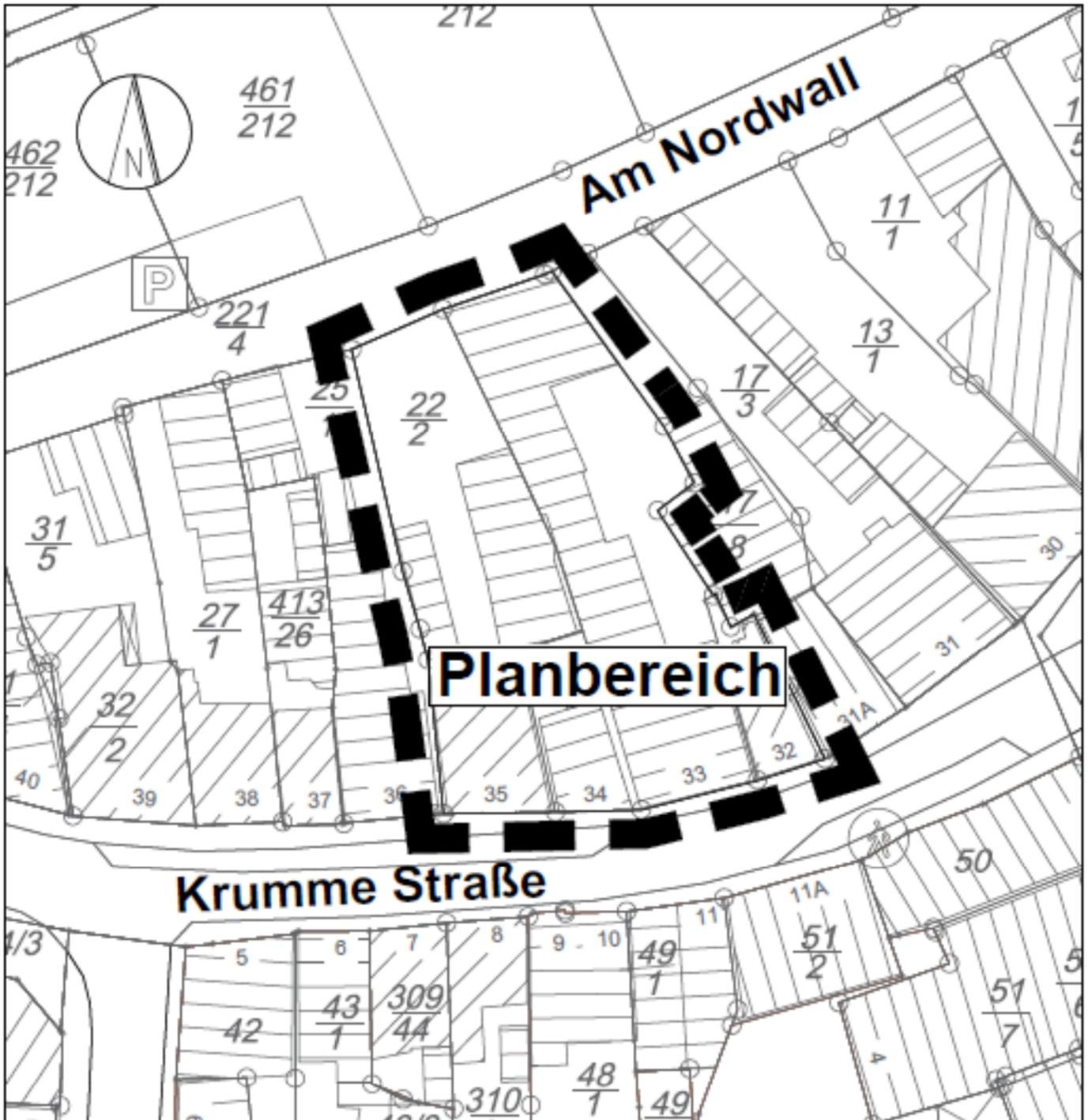
---

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

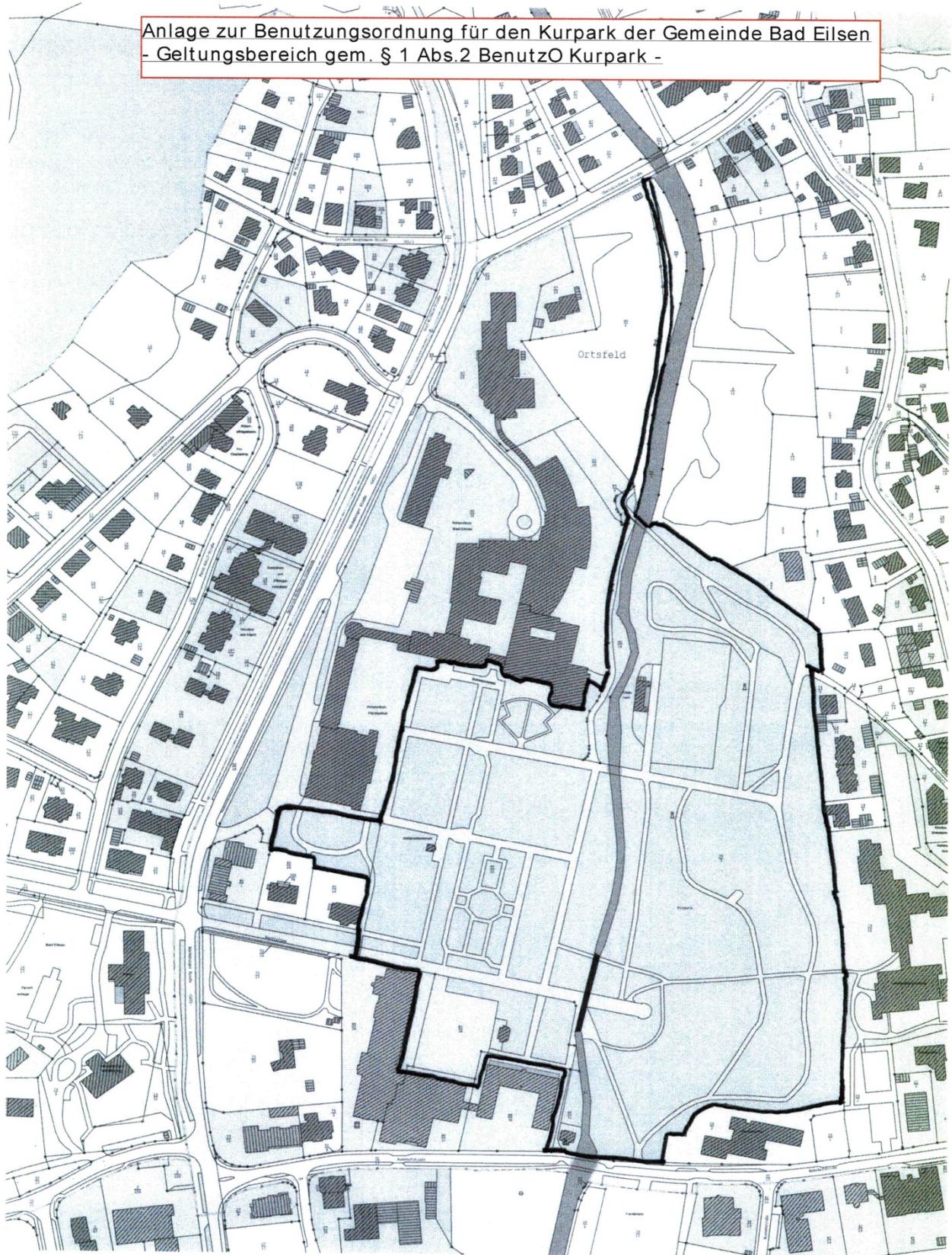
Anlage 1 zu:  
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan 103 „Nordwall / Krumme Straße“  
(Amtsblatt Seite 43)



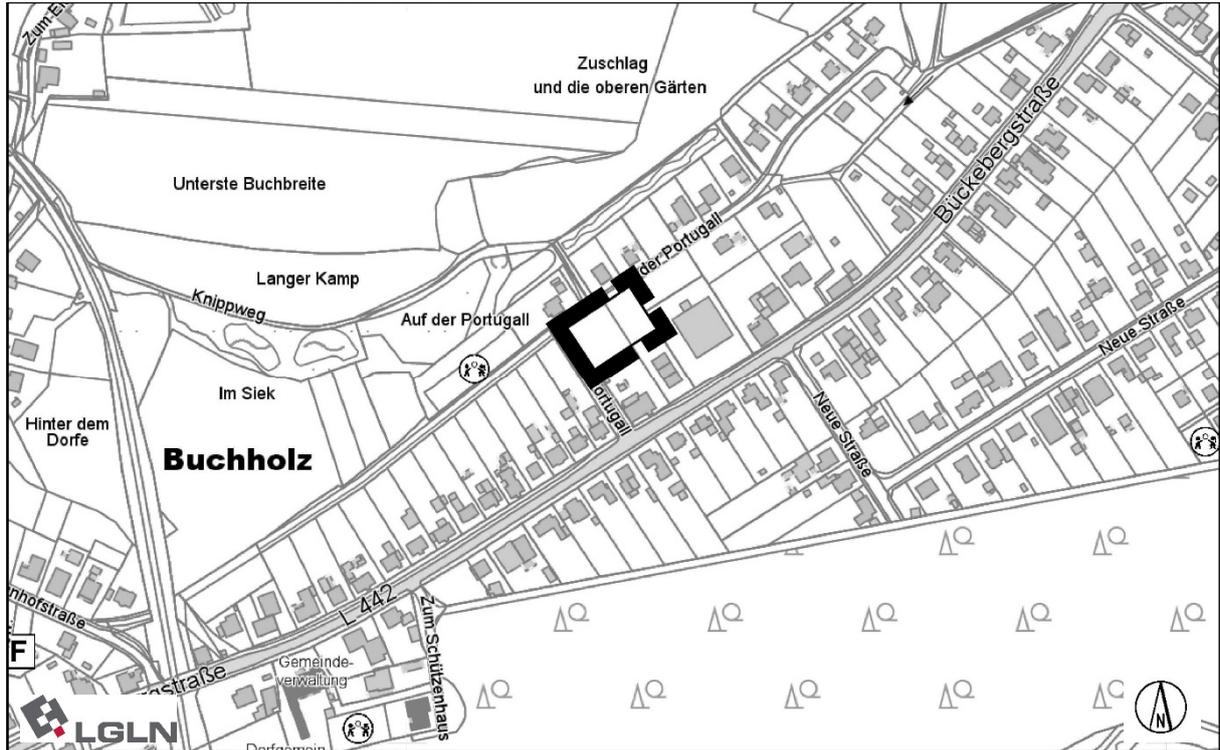
Grundlage: ALK 1:1000 ( Verkleinerung )

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover

Anlage 2 zu:  
**Benutzungsordnung für den Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen (BenutzO Kurpark)**  
(Amtsblatt Seite 44)



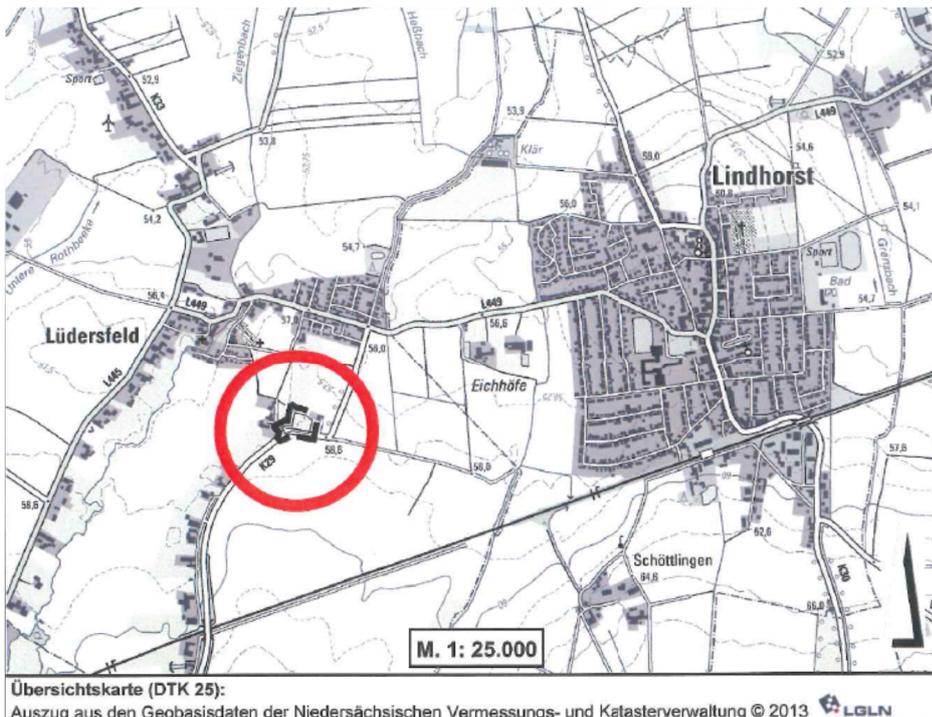
Anlage 3 zu:  
**Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“**  
(Amtsblatt Seite 46)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

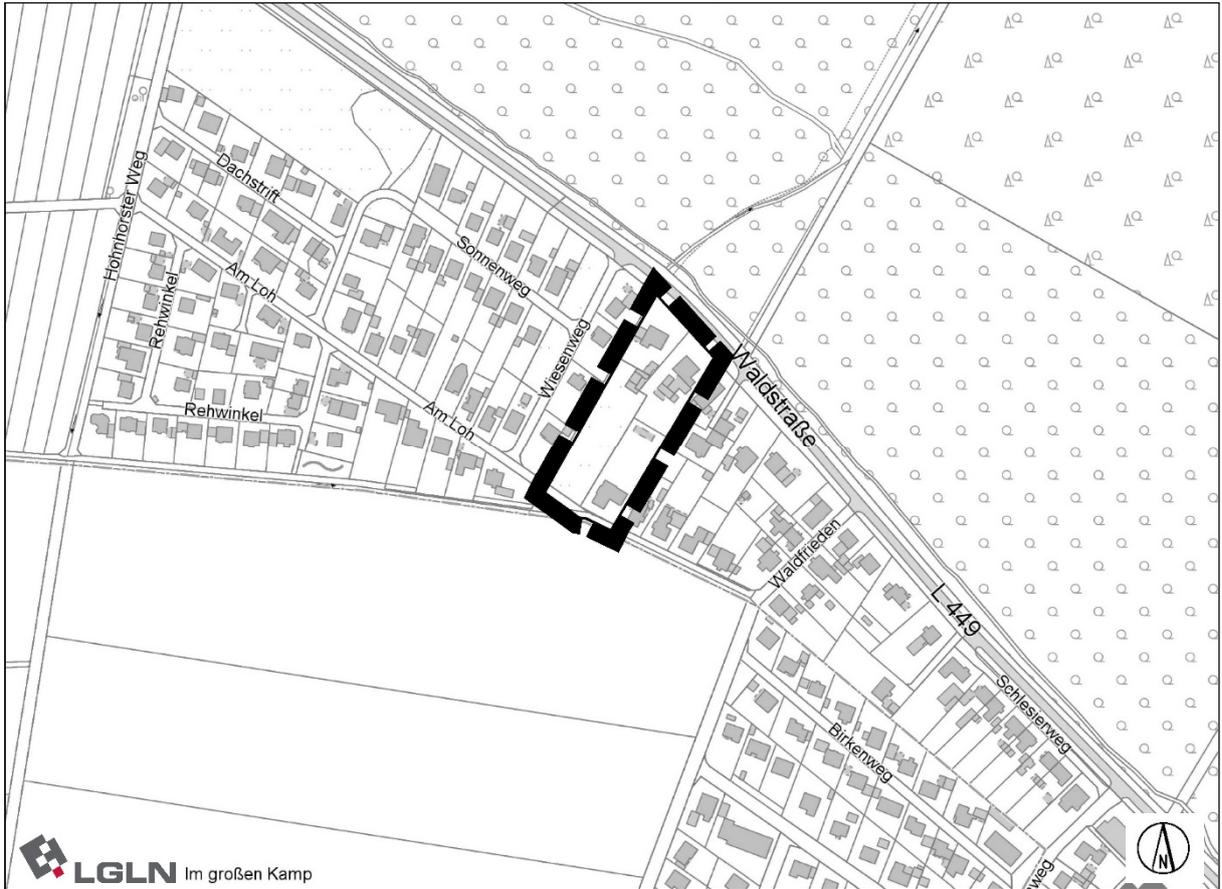
\*\*\*\*\*

Anlage 4 zu:  
**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lindhorst**  
(Amtsblatt Seite 48)



Übersichtskarte (DTK 25):  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 LGLN

Anlage 5 zu:  
**Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“**  
(Amtsblatt Seite 49)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln